

**RS OGH 1994/6/30 8ObA216/94,  
14Os69/03, 8ObA7/04v, 8ObA23/10f,  
9ObA15/11p, 9Ob16/18w, 8ObA2/20g**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.06.1994

## Norm

ABGB §936 IV

ABGB §1159

AngG §20 V

ArbVG §105 Abs3

## Rechtssatz

Die Änderungskündigung ist eine Kündigung unter der Bedingung, dass sich der Arbeitnehmer mit einer bestimmten Änderung des Arbeitsvertrages nicht einverstanden erklärt. Auflösend bedingte Änderungskündigung zum Unterschied zur aufschiebend bedingten Änderungskündigung. Es ist ausschließlich Sache des Arbeitnehmers, ob er unter den neu angebotenen Arbeitsbedingungen im Arbeitsverhältnis bleiben will oder nicht.

## Entscheidungstexte

- 8 ObA 216/94  
Entscheidungstext OGH 30.06.1994 8 ObA 216/94  
Veröff: SZ 67/120
- 14 Os 69/03  
Entscheidungstext OGH 27.01.2004 14 Os 69/03  
Auch; nur: Die Änderungskündigung ist eine Kündigung unter der Bedingung, dass sich der Arbeitnehmer mit einer bestimmten Änderung des Arbeitsvertrages nicht einverstanden erklärt. (T1)
- 8 ObA 7/04v  
Entscheidungstext OGH 23.01.2004 8 ObA 7/04v  
Vgl; Beisatz: Da es sich um eine vom Verhalten des Erklärungsempfängers abhängige "Potestativbedingung" handelt, ist die Änderungskündigung zulässig. (T2)
- 8 ObA 23/10f  
Entscheidungstext OGH 22.04.2010 8 ObA 23/10f  
Auch; Beisatz: Auch Änderungskündigungen unterliegen dem allgemeinen Kündigungsschutz nach § 105 ArbVG. (T3)
- 9 ObA 15/11p  
Entscheidungstext OGH 25.10.2011 9 ObA 15/11p  
Auch; Beis wie T3; Bem: Hier: Parallelverfahren zu 8 ObA 23/10f. (T4)
- 9 Ob 16/18w  
Entscheidungstext OGH 24.01.2019 9 Ob 16/18w  
Ähnlich
- 8 ObA 2/20g  
Entscheidungstext OGH 24.01.2020 8 ObA 2/20g  
Vgl; Beisatz: Der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs lässt sich nicht entnehmen, dass für die Frage der Interessenbeeinträchtigung bei Änderungskündigungen nicht auch auf die Vermittlungschancen am allgemeinen Arbeitsmarkt abzustellen wäre. (T5)

## Schlagworte

Kündigungsschutz, Anfechtung, Kündigungsfrist, Vorvertrag, Umstandsklausel, clausula rebus sic stantibus, Angestellte, Dienstverhältnis, Vertrag

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0028310

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

08.05.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)